

TOP 6:

Zweites Gesetz zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften auf Grund europäischer Rechtsakte (Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz - 2. FiMaNoG)

Drucksache: 291/17 und zu 291/17

Mit dem Gesetz sollen die Vorgaben der Richtlinie 2014/65/EU umgesetzt werden:

- Aufsichtslücken bei der Regulierung von Handelsplätzen werden geschlossen.
- Eine neue Erlaubnispflicht für bisher nicht überwachte Handelssysteme sowie eine grundsätzliche Pflicht, Handel nur auf regulierten Plätzen zu betreiben, wird geschaffen.
- Veröffentlichungspflichten werden auf weitere Finanzinstrumente ausgedehnt.
- Der algorithmische Handel, insbesondere der Hochfrequenzhandel, wird reguliert.
- Warenderivate werden durch die Einführung von Positionslimits und Positionskontrollen überwacht.
- Die Sanktionsmöglichkeiten der Aufsichtsbehörden werden vereinheitlicht und verschärft.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang eine umfangreiche Stellungnahme zum Gesetzentwurf beschlossen. Darin hat er sich insbesondere für mehr Transparenz für Verbraucherinnen und Verbraucher beim Abschluss von Finanzprodukten ausgesprochen.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in veränderter Fassung beschlossen. In dem neu eingefügten Artikel 3a ist u. a. auch die Empfehlung des Bundesrates berücksichtigt worden, die Möglichkeit für ein standardisiertes Informationsblatt für Wertpapiere zu schaffen. Daneben wurde das Gesetz gegenüber dem Gesetzentwurf in folgenden Punkten geändert:

- Ausnahmestrafrahmen für qualifizierte Fälle der Marktmanipulation,
- Erweiterung der Eingriffsbefugnisse der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
- Transaktionsmeldungen inländischer Zentraler Gegenparteien,
- Schutz / Verwahrung von Kundengeldern,
- Vereinheitlichung von Verweisen in Bußgeldvorschriften,
- Informationen bei Altersvorsorgeprodukten.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.